

## **Bekanntmachung**

Der Ortsgemeinderat Waldmohr hat in seiner Sitzung am 28.10.2020 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

### **II. Nachtragssatzung der Gemeinde Waldmohr zur Erweiterung des Sanierungsgebietes „Ortskern - Waldmohr“ im östlichen Bereich des Sanierungsgebietes vom 28.10.2020**

Auf der Grundlage des § 142 Abs. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl I S. 3634), der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.01.1994 (GVBl. 1994, S.153) zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. S. 448) hat der Gemeinderat der Gemeinde Waldmohr in seiner Sitzung am 28.10.2020 folgende Satzung beschlossen.

#### **§ 1 Erfordernis der Erweiterung des räumlichen Geltungsbereiches**

In dem in § 2 näher bezeichneten Bereich „Badstraße/ Hangstraße“ von Waldmohr liegen städtebauliche Missstände im Sinne des § 136 Abs. 2 und 3 BauGB vor. Zur Behebung dieser städtebaulichen Missstände ist es erforderlich das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet zu erweitern und mittels Durchführung einer städtebaulichen Sanierungsmaßnahme vor allem die Bausubstanz im Ortskern der Gemeinde durch umfassende Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen zu verbessern.

#### **§ 2 Räumlicher Geltungsbereich**

Das Sanierungsgebiet, das mit Beschluss des Gemeinderats vom 16. Oktober 2018 förmlich festgelegt und mit Beschluss vom 21.08.2019 erstmalig geringfügig erweitert wurde, wird um die im beiliegenden Lageplan dargestellten Grundstücke erweitert. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

#### **§ 3 Verfahren**

Die städtebauliche Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der die §§ 152 – 156a BauGB werden ausgeschlossen. Die Genehmigungspflicht nach § 144 Abs. 2 wird ebenfalls ausgeschlossen.

#### **§ 4 Geltungsfrist**

Gemäß § 142 Abs. 3 BauGB wurde die Durchführungsfrist der Ortskernsanierung auf 15 Jahre festgelegt. Die Geltungsfrist für den Bereich der Erweiterung orientiert sich an der Geltungsfrist der ursprünglichen Sanierungssatzung für das Sanierungsgebiet „Ortskern - Waldmohr“

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 Satz 4 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Ausfertigung:  
Waldmohr, den 28.10.2020

gez. Dr. Jürgen Schneider  
Ortsbürgermeister

## **Hinweis**

### **gem. § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO)**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

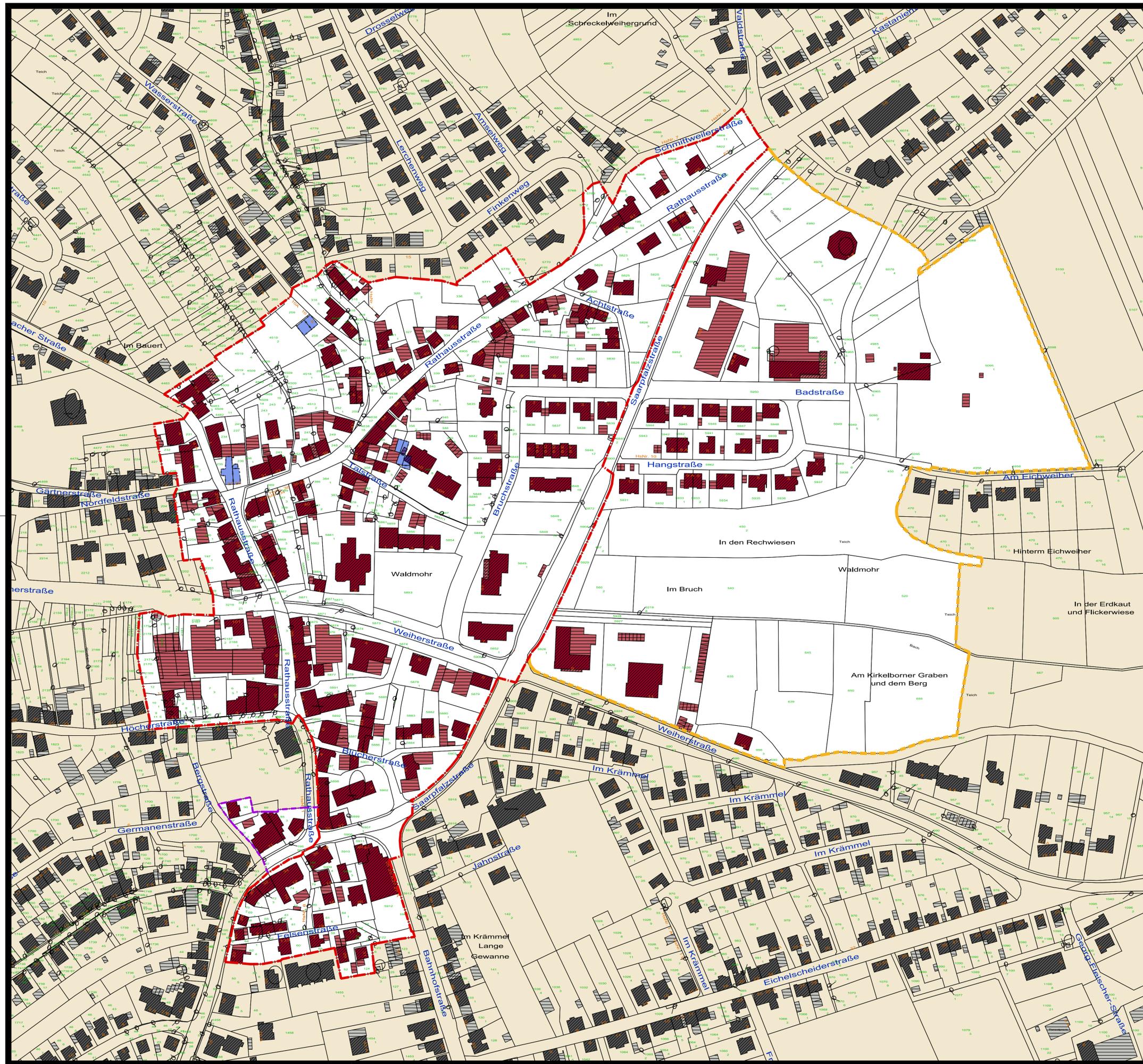
oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Diese Bekanntmachung wird aufgrund § 27 a VwVfG auch auf der Homepage der Verbandsgemeinde Oberes Glantal unter [www.vgog.de/Öffentliche Bekanntmachungen](http://www.vgog.de/Öffentliche_Bekanntmachungen) veröffentlicht.

Waldmohr, den 07.11.2020  
gez. Dr. Schneider  
Ortsbürgermeister



Legende

Luftbild

Stempel

# ORTSKERNSANIERUNG WALDMOHR

## LEGENDE :

- Abgrenzung Sanierungsgebiet
- Umgebungsgebiet
- Hauptgebäude im Sanierungsgebiet
- Sonstige Gebäude im Sanierungsgebiet
- Hauptgebäude außerhalb des Sanierungsgebietes
- Sonstige Gebäude außerhalb des Sanierungsgebietes
- bereits abgerissene Gebäude im Sanierungsgebiet
- 1. Erweiterung des Sanierungsgebietes Juli 2019
- 2. Erweiterung des Sanierungsgebietes Oktober 2020



# ORTSKERNSANIERUNG WALDMOHR

Vorbereitende Untersuchungen nach § 141 BauGB

**PLAN 8:** FÖRMLICH FESTGELEGTES SANIERUNGSGEBIET  
inkl. 2. Erweiterung (ca. 12.51ha)  
" Sanierungsgebiet - Ortskern Waldmohr "  
Gesamtfläche ca. 27.18 ha

Maßstab: 1:1500 / DIN A1  
Maßstab: 1:3000 / DIN A3  
Stand: 09. Oktober 2020

Waldmohr, den: \_\_\_\_\_

Prof. Dr. Jürgen Schneider  
Ortsbürgermeister

Siegel

Planungsbüro Hubert L. Deubert



Kleine Wust 16  
67280 Quirnheim  
Tel.: 06359 / 801 680  
Fax: 06359 / 801 6825  
e-mail: buero@hldeubert.de

- Besonderes Städtebaurecht
- Abrechnung Sanierung
  - Sanierungsberatung
  - EU-Förderung
  - Städtebauförderung
  - Wertermittlung
  - Moderation und Projektsteuerung